

Gerichts



Zeitung.

Das Geiz unsre Waffe, Gerechtigkeit unsre Ziel.

Zeitschrift

für

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quatier in Berlin.

Sonnabend, den 23. Mai.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringenlohn vierteljährlich 2 Mark 10 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27

Ecclesiastische Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Juni Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Amtsgericht I.

Neunundachtzigste Abteilung.

Diebstahl Knaben sind in den Gerichtssälen eine fast alltägliche Erscheinung, und zur Ehre des weiblichen Geschlechts kann hervorgehoben werden, daß junge Mädchen verhältnismäßig seltener wegen Diebstahls vor Gericht zu erscheinen haben. Die dreizehnjährigen Schulmädchen Gertrud Santowski und Martha Schwanz haben jedoch wenig Anspruch darauf, lobend den bösen Buben gegenübergestellt zu werden. Die Santowski ist ein Waisenkind, welches von der städtischen Waisenhaus-Verwaltung zu den Eltern der Schwanz in Pflege gegeben worden war. Das Pflegegeld hatte die Waisendirektion zu zahlen, und dem Kaufmann Wertmeister war aufgegeben worden, die vereinbarte Summe den Pflegeeltern monatlich auszuliefern. Meist begab sich das Waisenkind selbst zu Herrn Wertmeister, um das Geld zu holen, und bei einer solchen Gelegenheit hatte die Santowski einen unbeobachteten Augenblick benützt, um aus dem Geldspinde des Kaufmanns eine Blechschachtel mit 67 Mark Inhalt zu stehlen.

Niemand hatte diese freche That gesehen, und das Kind konnte unangehalten mit der reichen Beute die Wertmeister'sche Wohnung verlassen. Das Silbergeld klapperte jedoch bei jedem Schritt in der Tasche des Kindes, und die Martha Schwanz, welche dies auffällige Geräusch hörte, fragte ihre Pflegegeschwester, was sie denn eigentlich in der Tasche habe. Die Santowski geriet bei dieser unerwarteten Frage sichtlich in große Verlegenheit; sie nahm die Schwanz an der Hand und flüsterte ihr geheimnisvoll ins Ohr, daß sie einen guten Fund gemacht habe, und wenn die Schwanz niemandem etwas verraten wolle, solle sie einen reichlichen Anteil erhalten. Die Schwanz gelobte ewiges Schweigen, und für dieses Gelöbniß zahlte die Santowski sofort 21 Mk.

Die Schwanz hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als Näschereien und für drei Mark Handschuhe zu kaufen; sie ist eben eine echte Coashtochter, und als solcher fiel es ihr auch sehr schwer, das Geheimniß für sich zu behalten. Sie that eine unvorsichtige Aeußerung nach der andern, und schließlich wurde der größte Theil des Geldes — 16 Mk. — noch bei ihr gefunden. Natürlich wurde das Mädchen streng ins Gebet genommen, und das Ende vom Liede war ein feierliches Geständniß.

Die Santowski war mit ihrem Gelde etwas sorgfältiger zu Werke gegangen; denn sie wollte die Frucht ihres Handelns auf längere Zeit sicherstellen. Sie begab sich deshalb in den Garten und vergrub ihren Schatz dort unter einem Baume. Nachdem die Schwanz ihr Geständniß abgelegt hatte, blieb natürlich auch der Santowski nichts weiter übrig, als ein pater peccavi abzulegen und auch den Ort zu verraten, an welchem die Beute der Auferstehung harrete. Dem Bestohlenen ist ein Schaden nicht erwachsen; denn das wenige Geld, welches fehlt, ist von den Eltern der Schwanz gewissenhaft ersetzt worden.

Das Waisenkind hat den Jugendstreich sofort bitter zu bereuen gehabt; denn es wurde den Pflegeeltern, bei welchen es wie das eigene Kind gehalten worden war, entzogen und nach der Besserungsanstalt in Halle an der Saale überführt. Von dort aus mußte das Mädchen zum gestrigen Termin vorgeführt werden. Die jugendlichen Sünderinnen legten auch vor Gericht ein umfassendes Geständniß ab. Troßdem beantragte der Staatsanwalt strenge Gefängnisstrafen, weil er die Handlungsweise der Mädchen für eine ganz ungewöhnlich raffinierte hielt. Der Staatsanwalt schlug vor, da nur längere Freiheitsstrafen bessernd wirken könnten, gegen die Santowski auf 2 Monate und gegen die Schwanz 14 Tage Gefängnis zu erkennen.

Der Gerichtshof schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des Staatsanwalts an, ging jedoch von

der Ansicht aus, daß gerade durch Milde bessernd auf die Mädchen eingewirkt werden könne. Deshalb ließ er beide mit einem Verweis davontommen.

Sandgericht II.

Zweite Strafkammer.

1. Zu denjenigen Menschen, welche es sich nicht vertragen können, alles, was anderen heilig ist, in frivoler Weise zu beschimpfen, scheint auch der Maurergeselle Johann Friedrich August Dichte zu gehören. Dichte betrat am 20. Februar d. J. in Deutsch-Wilmersdorf ein Schanklokal, in welchem sich ein Lehrer und ein Ministerialbeamter befanden. Es scheint nun dem Maurergesellen Vergnügen bereitet zu haben, diese Herren zu ärgern; denn obwohl ihn niemand um seine Meinung befragt oder ihn in ein Gespräch verwickelt hatte, that er mit lauter Stimme eine Aeußerung, durch welche Gott in ungemein frivoler Weise beschimpft wurde. Der Lehrer hielt es für seine Pflicht, den Lästler zur Reue zu stellen, und dieser that nun, als höre er kein Wort von dem, was ihm gesagt wurde; denn plötzlich deutete er auf ein Bild des Kaisers Friedrich und rief: „Unser Herrgott lebe hoch!“

Durch dieses unverständige Betragen wurde zunächst der Glaube erweckt, man habe es mit einem Geisteskranken zu thun. Als aber diese Annahme keine Bestätigung fand, wurde Dichte der Gotteslästerung angeklagt. Die Akten enthalten keine Vorstrafen des Angeklagten; dieser gab jedoch freiwillig an, daß er bereits eine Vorstrafe erlitten habe, und zwar sei er im Jahre 1878 einmal wegen Sittlichkeitsverbrechens mit neun Monaten Gefängnis bestraft worden. Die Beweisaufnahme, welche unter Ausschluß der Deffentlichkeit stattfand, ergab keinen Anhalt dafür, daß Dichte geisteskrank sei. Immerhin erschien jedoch die Handlungsweise des Angeklagten dem Gerichtshof so konfus, daß offenbar daraus eine nur geringe Intelligenz des Angeklagten hergeleitet werden müsse. Das Urtheil lautete deshalb nur auf 3 Tage Gefängnis.

2. In Pantow war für die Gärtnereibesitzer ein Blumendieb zu einer wahren Plage geworden. Als die Rosen anfangen, in den Gewächshäusern ihre Blütenpracht zu entfalten, wurde beinahe jede Nacht ein Einbruch verübt, bei welchem dann der Dieb in wahrhaft vandalischer Weise die Gewächse verwüsthete, um sich einige Blüten anzueignen. Es wurden aber nicht allein Rosen entwendet, sondern der Einbrecher hieß auch andere Gegenstände, die ihm brauchbar erschienen, mitgehen. So wurden bei einem Gärtner Stiefel, Kleidungsstücke, ein Gärtnermesser zc. und bei einem andern mehrere Eijenhaken entwendet, welcher diese extra für sein Gewächshaus hatte herstellen lassen.

Nachdem in die Wache'sche Gärtnerei bereits zweimal eingebrochen worden war, ersuchte der Obergärtner eines Tages den Amtsdieners Rätke, die Nacht mit ihm gemeinschaftlich im Gewächshause zubringen zu wollen, damit es bei dieser Gelegenheit vielleicht endlich gelinge, den gefährlichen Dieb unschädlich zu machen. Der Amtsdieners ging auf den Vorschlag ein, und der Obergärtner versteckte sich am Abend mit ihm im Gewächshaus. Die Nacht war außerordentlich schön, und deshalb vermuteten die auf der Lauer Liegenden, daß der Dieb das gute Wetter nicht unbenutzt lassen werde. Ihre Geduld wurde jedoch auf eine harte Probe gestellt; denn als der Morgen bereits zu dämmern anfang, hatte sich noch immer niemand sehen lassen. Endlich hörten die Wartenden im Garten schleichende Schritte, und gleich darauf vernahmten sie, wie das eine Fenster von außen hochgehoben wurde.

Nun mußte sich das Schicksal des Diebes entscheiden, und den beiden Männern im Gewächshause schlug vor Erregung das Herz fast hörbar; sie verhielten sich aber völlig ruhig. Von ihrem Standpunkte aus konnten sie deutlich beobachten, wie eine dunkle Gestalt in

das Gewächshaus einstieg. Der Mann konnte unmöglich zum ersten Male das Haus betreten haben; denn er war mit der Deutlichkeit offenbar genau vertraut. Als der Mann den Fußboden erreicht hatte, zündete er eine mitgebrachte Laterne an, und nun sprangen die Lauernden auf den Spitzhüben zu, der sofort das Licht löschte und seinen Verfolgern entschwunden war. Jetzt machte der Gärtner Licht, und es wurde das ganze Haus abgesehen, wobei der Dieb schließlich hinter den Rosenstämmen versteckt gefunden wurde. Es konnten dem Menschen, in welchem der überberückigte Gärtnergehilfe Rudolf Adolf Max Erdmann erkannt ward, mehrere Dinge abgenommen werden, die bei anderen Blumendiebstählen abhanden gekommen waren. Daraus wurde der Beweis hergeleitet, daß Erdmann auch alle diese Diebstähle verübt haben müsse, und er wurde des Diebstahls in sechs Fällen angeklagt.

Erdmann kann den strafrechtlichen Begriff des Meins und Deins sehr schwer unterscheiden, und dies mangelnde Begriffsvermögen hat ihm bereits drei Vorstrafen wegen Diebstahls eingebracht. Gestern hielt ihn der Staatsanwalt in allen zur Anklage stehenden Fällen für überführt und beantragte 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus. Der Gerichtshof ging jedoch über diesen Antrag erheblich hinaus und setzte die Strafe auf 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht fest.

Erhöhung der Rente eines im Eisenbahnbetriebe Verunglückten bei inzwischen stattgehabtem Aufstücken der Hintermänner.

Der Eisenbahnschaffner Franz K., welcher bei der Königlich preussischen Ostbahn angestellt war, verunglückte am 6. Juni 1880 dadurch, daß er bei Abfahrt eines Zuges von den zu seinem Schaffnerfische führenden Stufen herabfiel und sich erheblich verletzte. Er erhob demnach in einem Vorprozeß eine auf § 8 des Haftpflichtgesetzes gestützte Klage und erlangte, nachdem seine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt war, rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung seiner Schadenersatzpflicht sowie Zahlung der Kurkosten und einer vom 1. Januar 1882 an laufenden monatlichen Rente von 123 Mk. 5 Pf., welche sich aus dem monatlichen Schaffnergehalt mit 82 „ 50 „ einem Wohnungsgeldzuschuß von 20 „ — „ und der Hälfte der auf monatlich 41 Mk. 10 Pf. angelegten Meilen-gelder mit 20 „ 55 „ in Summa 123 Mk. 5 Pf. zusammensetzte.

Als später die Nachmänner des Franz K. in ihren Stellungen ausgerückt waren, verlangte dieser vom Königlich preussischen Fiskus Erhöhung seiner Rente, wurde aber mit diesem Anspruch vom Landgericht I Berlin und vom Kammergericht abgewiesen.

Das Reichsgericht, VI. Civilsenat, hat dagegen im Urtheil vom 19. Januar 1891 den Anspruch für berechtigt anerkannt. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuhoben:

Es ist ein kaum bestrittener Grundsatz, daß für die Berechnung des Schadensumfanges zunächst diejenige Lage maßgebend ist, in welcher sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befand.

Wenn es sich aber um Bemessung des Vermögensverlustes handelt, welchen der Verletzte von der Zeit der Verletzung an künftig erleiden wird, so dürfen nur diejenigen günstigeren Verhältnisse mit berücksichtigt werden, welche zur Zeit des Unfalls in sicherer Aussicht standen, deren Verwirklichung eben durch den Unfall ausgeschlossen wurde.

Seite eine Seite.